

Der Personalrat Schulen fordert auf:

## Bildet Personalausschüsse!

In der Auseinandersetzung um das neue Schulverwaltungsgesetz hatte sich der Personalrat Schulen immer für einen starken Personalausschuss direkt an der Schule ausgesprochen, mit dem die Schulleitung zusammenarbeiten muss. Denn die Arbeitsbelastung der KollegInnen steigt, die Konfliktfelder nehmen zu und der Regelungsbedarf auf Schulebene wird durch ständig neue Anforderungen und "Reformen" immer größer.

Das neue Schulgesetz stärkt zwar die Position der Schulleitung gegenüber dem Kollegium, der Personalausschuss bleibt aber eine Kann-Regelung. Allerdings ist der Personalausschuss jetzt laut Dienstordnung in Fragen der Personalentwicklung einzubeziehen.

Die Übertragung vieler Dienstvorgesetztenfunktionen auf die SchulleiterIn kann dazu führen, dass Regelungen nicht mehr über Gespräche und Vereinbarungen mit dem Kollegium gefunden werden, sondern vermehrt per Anweisung verfügt werden. Um so notwendiger wird der Personalausschuss.

Bereits die Umsetzung der neuen Gesetze und Verordnungen führt häufig zu Konflikten. Dabei zeigt sich immer wie-

der, wie wichtig es ist, Probleme frühzeitig zu bearbeiten und vor Ort möglichst einvernehmliche Lösungen zu finden.

Nach dem Schulverwaltungsgesetz können die Gesamtkonferenz und der Beirat des nichtunterrichtenden Personals einen Personalausschuss wählen, der aus zwei Vertretern der Gesamtkonferenz und einem Vertreter

des nichtunterrichtenden Personals besteht. Der Personalausschuss kann auch tätig werden, wenn das nichtunterrichtende Personal keinen Vertreter stellt.

Der Personalausschuss "berät die Schulleiterin oder

den Schulleiter in Angelegenheiten der Beschäftigten und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten". Zu Ausgestaltung und Umfang der Arbeit sowie zur Entlastung der Mitglieder



©Paul Tresselt 2001

des Personalausschusses macht das Gesetz keine Aussagen. Hier müssen schulinterne Regelungen gefunden werden, um die Arbeitsfähigkeit des Personalausschusses sicher zu stellen.

An einer Reihe von Schulen arbeiten bereits ähnliche Ausschüsse. Gute Erfahrungen wurden mit festen Sprechstunden des Personalausschusses, regelmäßigen Informationsgesprächen mit der Schulleitung und einem Tagesordnungspunkt auf jeder Gesamtkonferenz "Bericht des Personalausschusses" gemacht. Eine

### Gesetzestexte

#### Schulverwaltungsgesetz

##### § 76 Personalausschuss

(1) Die Gesamtkonferenz und der Beirat des nichtunterrichtenden Personals können in gemeinsamer Sitzung über die Einrichtung eines Personalausschusses entscheiden und ihn in gemeinsamer Sitzung wählen. Ihm gehören drei Beschäftigte an. Ein Mitglied wird vom Beirat des nichtunterrichtenden Personals und zwei von der Gesamtkonferenz gewählt, die jeweils auch Stellvertreter oder Stellvertreterinnen wählen.

(2) Der Personalausschuss berät die Schulleiterin oder den Schulleiter in Angelegenheiten der Beschäftigten und vermittelt auf Wunsch in deren dienstlichen Angelegenheiten.

#### Dienstordnung

##### § 16 Allgemeines

(1) Der Schulleiter oder die Schulleiterin leitet nach § 63 BremSchVwG die Schule. Er oder sie trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und hat für einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess zu sorgen. Dies umfasst die Förderung von Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Organisationsentwicklung. Seine oder ihre Entscheidungen müssen sich auf eine angemessene Erörterung in der Schule oder mit den Beteiligten stützen.

Der Schulleiter oder die Schulleiterin soll den Personalausschuss in Fragen der Personalentwicklung einbeziehen.

wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Arbeit des Personalausschusses war eine auf Dialog und Kooperation ausgerichtete Schulleitung, denn eine Kooperation mit dem Ausschuss war bisher nirgendwo vorgeschrieben.

Aufgabenfelder des Personalausschusses könnten u.a. sein:

- Lehrereinsatz
- Präsenzzeitregelungen
- Teilzeitregelungen
- Vertretungsregelungen
- Aufsichtsregelungen
- Regelungen zur Fortbildung
- Beratung und Unterstützung der KollegInnen bei Gesprächen mit der Schulleitung
- Transparenz der Kriterien für Abordnungen und Versetzungen

**Der Personalrat Schulen ruft alle Kollegien auf, Personalausschüsse zu wählen und bietet seine Beratung und Unterstützung an.**

### Personalausschüsse und Personalvertretungsgesetz

Der Personalausschuss ist kein Mitbestimmungsgremium wie der Personalrat Schulen. Das Personalvertretungsgesetz bestimmt, dass auf jeder Dienststelle ein Personalrat gebildet wird. Dienststelle und Dienstherr bleibt weiterhin der Senator für Bildung bzw. die Schulaufsicht. Personalrechtliche Maßnahmen wie Einstellungen, Entlassungen, Versetzungen, Abordnungen, Disziplinarverfahren, Dienstgespräche sind von dort letztlich zu verantworten. Hier hat der Personalrat Schulen wichtige Mitbestimmungsrechte.

Jede Kollegin, jeder Kollege kann sich mit seinen Fragen und Problemen auch weiterhin direkt an den Personalrat Schulen wenden.

Selbstverständlich wird der Personalrat auch die Personalausschüsse beraten, sich mit ihnen abstimmen und ggf. selbst tätig werden.